ebendaselbst bezeichneten neuen Bahnlinien, sondern auch Eigenthum und Betrieb der im Artikel III unter Nr. 3 bezeichneten, bereits im Betriebe befindlichen Gothaischen Staatsbahnen von Preußen übernommen werden, erklärt sich die Königlich Preußische Regierung bereit, sofern demnächst sich zur Anlage weiterer Schienenverbindungen im Herzogthum Gotha ein öffentliches Verkehrsbedürfniß herausstellen sollte, die Verhältnisse mit gleichem Wohlwollen wie in den eigenen Landestheilen einer Prüfung zu unterziehen und die zur Befriedigung wirthschaftlicher Bedürfnisse als nothwendig erkannten Bahnen unter der Voraussetzung angemessener Betheiligung der Herzoglichen Regierung an den Baukosten zur Ausführung zu bringen. Andererseits erkennt die Herzogliche Regierung ausdrücklich die Verpflichtung an, für neue Bahnlinien im Herzogthum Gotha fernerhin Konzessionen ohne vorheriges Benehmen mit der Königlich Preußischen Regierung wegen Uebernahme des Baues und Betriebes derselben durch Preußen nicht zu ertheilen, und räumt daher der Königlich Preußischen Regierung hinsichtlich aller künftigen Eisenbahnunternehmungen im Herzogthum Gotha das Konzessionsvorrecht ein.

Hierbei bemerkte der Herzogliche Kommissar nachrichtlich schon jetzt, daß in den Kreisen der Betheiligten der Wunsch nach Herstellung einer Nebenbahn von Gotha über Molschleben, Bienstädt und Töttelstädt in der Richtung auf Gispersleben zum Anschluß an die Nordhausen–Erfurter Bahn bestehe.

Zu Artikel IV.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt sich bereit, die Fahrpläne für die den Gegenstand des Vertrages bildenden Eisenbahnen vor ihrer Einführung der Herzoglich Sächsischen Regierung rechtzeitig mitzutheilen, um derselben Gelegenheit zur Aeußerung ihrer Wünsche zu geben.

Zu Artikel VII.

Die hohen vertragschließenden Theile sind darin einig, daß durch die Gothaischerseits zugesicherte Steuerfreiheit das Recht zur Besteuerung des gegenwärtigen Betriebsunternehmers der Bahn Fröttstädt–Friedrichroda während des Bestehens seines Pachtverhältnisses nicht berührt wird.

Die mit dem vereinbarten Entwurfe übereinstimmend befundenen zwei Ausfertigungen des Vertrages sind hierauf von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden, und es haben die Königlich Preußischen Bevollmächtigten und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Bevollmächtigte je eine Ausfertigung des Vertrages und des Schlußprotokolls entgegengenommen.

So geschehen zu Berlin, den 26. November 1887.

Siegert. Dr. Micke. Gebhardt.

Die vorstehenden beiden Staatsverträge sind ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.